

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

A. Zielsetzung

Verbot besonders gefährlicher Hieb- und Stoßwaffen sowie von Wurfsternen.

B. Lösung

Änderung des Waffengesetzes.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen bedrohlichen Zustands.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Die Gesetzesänderung wird bei Herstellern/Importeuren bisher erlaubter Gegenstände zu Mindereinnahmen führen, deren Höhe nicht absehbar ist.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (122) – 641 03 – Wa 12/99

Bonn, den 14. April 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 735. Sitzung am 26. Februar 1999 beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1779), wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „(Fallmesser)“ die Worte „feststehende Messer mit einem quer zur Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser), oder Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser)“ eingefügt.

bb) In Nummer 11 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. sternförmige Scheiben, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung zum

Wurf auf ein Ziel bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu beschädigen (Wurfsterne).“

b) In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt; der zweite Halbsatz wird gestrichen.

2. In § 53 Abs. 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6, 12“ ersetzt.

3. In § 58 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Hat jemand am ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) die tatsächliche Gewalt über bislang nicht einem Verbot nach § 37 Abs. 1 unterliegende Spring-, Fall-, Faust- und Butterflymesser sowie Wurfsterne ausgeübt, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Frist für die Unbrauchbarmachung, Überlassung oder Antragstellung bis ... (einsetzen: vier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes) läuft.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Hieb- und Stoßwaffen sind nach § 1 Abs. 7 Waffengesetz Gegenstände, die

- Waffen (d. h. zum Angriff oder zur Verteidigung bestimmt) sind
- und dabei ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, entweder unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß oder Stich oder durch Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie durch körperliche Berührung Verletzungen beizubringen.

Zu diesen Waffen zählen

- Messer, soweit sie von ihrer Form, ihrer Größe oder sonstigen Eigenarten zur Verletzung von Menschen bestimmt sind (Faustmesser, Spring-, Fall- und Butterflymesser, soweit sie nicht Taschenmesser sind, Dolche, Stilette),
- Totschläger, Stahlruten, Gummiknüppel, Schlagstöcke,
- Elektroschockgeräte.

Solche Waffen sind gegenwärtig nur dann verboten, wenn sie entweder ihre Eigenschaft als Hieb- oder Stoßwaffen nicht erkennen lassen (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Waffengesetz) oder zu besonders schweren Verletzungen (Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe) führen (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Waffengesetz). Soweit diese Waffen nicht verboten sind, können sie von Personen über 18 Jahren ohne weitere Voraussetzungen erworben werden (§ 33 Abs. 1 Waffengesetz).

Außerdem sind Spring- und Fallmesser unabhängig von ihrer Zweckbestimmung verboten (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Waffengesetz). Dieses Verbot gilt allerdings nicht für Messer, die nach Größe sowie Länge und Schärfe der Spitze als Taschenmesser anzusehen sind (§ 37 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz Waffengesetz, sog. Taschenmesserprivileg).

Umstritten ist, ob Wurfsterne mit stumpfen Spitzen oder Schneiden unter das geltende Waffengesetz fallen. Erst Wurfsterne mit angeschärften Spitzen oder Schneiden sollen z.B. nach Auffassung der Bundesregierung Waffen im Sinne des § 1 Abs. 7 des Waffengesetzes darstellen, damit erst für Personen ab 18 Jahren erwerbbar und nach § 2 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen verboten sein. Aber auch sternförmige Scheiben ohne angeschärftete Spitzen können schwere Verletzungen herbeiführen.

Der gegenwärtige Rechtszustand ist aus mehreren Gründen nicht weiter hinnehmbar:

- Mißbrauch bestimmter Hieb- und Stoßwaffen
Das geltende Waffenrecht läßt den legalen Erwerb und Besitz von Faust- und Butterflymessern zu. Diese werden aber wegen ihrer leichten und verdeckten Mit-

führbarkeit immer häufiger zur Begehung von Straftaten eingesetzt. Insbesondere bei gewalttätigen Auseinandersetzungen unter Jugendlichen kommen sie verstärkt zur Anwendung. Es gibt deshalb keinen Grund, diese Art von Waffen weiterhin zu legalisieren.

- Mißbrauch des Taschenmesserprivilegs
Das Taschenmesserprivileg war ursprünglich dafür gedacht, für Personen, die wegen einer Behinderung nicht mit beiden Händen arbeiten können, sowie für bestimmte Tätigkeiten, bei denen nicht beide Hände zum Öffnen des Messers eingesetzt werden können, eine Ausnahme von dem sehr weitgehenden Verbot des § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Waffengesetz zuzulassen. Es hat sich allerdings als Einfallstor für Messer herausgestellt, die nur zu Zwecken des Angriffs oder der Verteidigung eingesetzt werden.

- Große Gefahren beim Verwenden von Wurfsternen
Wurfsterne sind besonders gefährliche und heimtückische Waffen. Ihre Gefährlichkeit ergibt sich zum einen aus der Handhabungsgenauigkeit, da Wurfsterne – anders als z. B. Wurfmesser oder Wurf Pfeile – immer mit einer Spitze voraus im Ziel auftreffen und auch schon mit stumpfen Spitzen und Kanten schwere Verletzungen herbeiführen können. Daraus resultiert auch die Gefährlichkeit des Einsatzes von Wurfsternen als sog. Schockwaffen, wobei zugleich oder in kürzester Folge mehrere Wurfsterne in Richtung des Zieles geworfen werden. Der Umstand, daß Wurfsterne im Handel allgemein billiger angeboten werden als etwa Wurfmesser, setzt die Hemmschwelle für ihren Einsatz trotz eines damit verbundenen Verlustrisikos deutlich herab. Darüber hinaus finden besondere Ausprägungen von Wurfsternen auch im Nahkampf als Hieb- oder Stoßwaffen Verwendung, die nach Angaben in einschlägiger Literatur über Wurfsterne auch sog. „Reiß-Techniken“ (Verwendung nicht durch Wurf, sondern als Hieb- oder Stoßwaffe in der Hand) ermöglichen. Wurfsterne sind auch als besonders heimtückische Waffen einzustufen, da sie aufgrund ihrer geringen Abmessung leicht verdeckt getragen und unauffällig und geräuschlos eingesetzt werden können. Damit eröffnet sich die Gefahr einer Verwendung von Wurfsternen bei öffentlichen Veranstaltungen, Menschenansammlungen, Demonstrationen etc., insbesondere auch gegen Polizeibeamte.

Wurfsterne befinden sich in großer Zahl in den Händen junger Erwachsener, Jugendlicher und sogar Kinder. Bei diesem Personenkreis besteht neben der Gefahr einer vorsätzlichen Verwendung von Wurfsternen auch ein besonders hohes Risiko eines leichtfertigen Umgangs mit diesen Gegenständen.

Die Lösung für die genannten Probleme kann nur im Verbot von Faust- und Butterflymessern und Wurfsternen liegen. Wurfsterne sind schon wegen ihrer Ge-

fährlichkeit zumindest den Stahlruten und Totschlägern und – soweit sie als Hieb- und Stoßwaffen Verwendung finden – wegen ihrer Handhabung, Wirkungsweise und Zweckbestimmung den Schlagringen vergleichbar (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Waffengesetz). Mit dem generellen Verbot der Wurfsterne wird Rechtsklarheit hinsichtlich ihrer waffenrechtlichen Einordnung geschaffen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung konsequent entgegengewirkt. Der Bundesrat hatte bereits am 1. März 1991 – BR-Drucksache 424/90 (Beschluß) – einen Gesetzentwurf beschlossen, der u. a. ein Verbot von Wurfsternen vorsah. Mit Beschluß vom 16. Dezember 1994 – BR-Drucksache 1085/94 (Beschluß) – hatte der Bundesrat den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag erneut eingebracht.

Das Verbot wird durch eine Erweiterung des Verbotskatalogs in § 37 Abs. 1 Waffengesetz erreicht. Die Einschränkung der Wurfsterndefinition auf zur Gesundheitsbeschädigung geeignete Wurfsterne dient dazu, z. B. Schmuck- und Dekorationsgegenstände eindeutig aus dem Anwendungsbereich des § 37 Waffengesetz auszuklammern.

Notwendig ist auch der Wegfall des Taschenmesserprivilegs. Jede andere Lösung wird dem Ziel, der zunehmenden Gewalt (gerade mit Hilfe dieser Waffen) entschlossen entgegenzutreten, nicht gerecht.

Durch die Streichung des Taschenmesserprivilegs sind künftig Spring- und Fallmesser generell verboten. Notwendige Ausnahmen (z. B. für Personen, die auf eine einhändige Bedienung angewiesen sind, oder für bestimmte Tätigkeiten) können nach § 37 Abs. 3 Waffengesetz allgemein oder für den Einzelfall durch das Bundeskriminalamt zugelassen werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Als klassische Hieb- und Stoßwaffen gehören Faust- und Butterflymesser zur Gruppe der in § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Gegenstände. Das Verbot von Faust- und Butterflymessern erfolgt deshalb durch eine Ergänzung dieser Vorschrift.

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Wurfsterne lassen sich nicht ohne weiteres in eine der bestehenden Verbotsgruppen in Absatz 1 einordnen. Sie werden deshalb unter einer eigenen Nummer in den Katalog verbotener Gegenstände aufgenommen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die Streichung des sog. Taschenmesserprivilegs führt zu einem Verbot von Spring- und Fallmessern ohne Rücksicht auf ihre Waffeneigenschaft. Diese Streichung ist

geboten, weil es im Regelfall kein Bedürfnis für eine Verwendung solcher Messer gibt.

Zu Nummer 2

Das Verbot der Wurfsterne ist zur besseren Durchsetzbarkeit strafrechtlich zu bewahren; § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 ist daher in die Strafvorschrift des § 53 Abs. 3 Nr. 3 mit aufzunehmen.

Zu Nummer 3

Das Verbot der vorbezeichneten bislang erlaubten Gegenstände begründet eine Verpflichtung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung an einen Berechtigten, soweit nicht eine Ausnahmegenehmigung durch das Bundeskriminalamt nach § 37 Abs. 3 gewährt wird. Die verbotenen Gegenstände können sichergestellt und eingezogen werden; der Erlös aus einer Verwertung ist an den bisher Berechtigten auszukehren (§ 37 Abs. 5). Die Verletzung des Verbots erfüllt den Straftatbestand des § 53 Abs. 3 und kann zu einer strafrechtlichen Einziehung nach § 56 Abs. 1 führen. Für die Erfüllung der Verpflichtung bei den neu verbotenen Gegenständen wird eine Frist von vier Monaten eingeräumt. Dabei wird an die bestehende Übergangsvorschrift des § 58 Abs. 1 angeknüpft, die 1976 in das Waffengesetz eingefügt worden ist.

Ein unzulässiger Eingriff in Grundrechte ist mit der Neuregelung nicht verbunden. Das Verbot ist mit der Eigentumsgarantie in Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG vereinbar. Für die Übergangsvorschrift des § 58 Abs. 1 hat das Bundesverwaltungsgericht die Frage einer Enteignung und einer Entschädigungspflicht ausdrücklich verneint, und zwar auch für die Fälle, in denen bisher erlaubte Gegenstände für die Zukunft einem Verbot des Waffengesetzes unterfallen (vgl. Urteil vom 6. Dezember 1978, NJW 1979, 1563f.). In den Entscheidungsgründen wurde ausgeführt, es handele sich lediglich um eine zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums, die unter der Voraussetzung der Verhältnismäßigkeit zulässig sei. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt den Grundsatz, daß Sachen, von denen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen, dem Eigentümer grundsätzlich ohne Entschädigung entzogen werden können. Dabei geht es um eine dem Sacheigentum immanente Sozialbindung im Sinne des Artikels 14 Abs. 2 GG. Der Eingriff muß allerdings zum Schutz des Gemeinwohls zwingend erforderlich sein; das Gebot der Verhältnismäßigkeit und das Übermaßverbot sind zu beachten (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 1966, BVerfGE 20, 351, 361). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die Neuregelung führt deshalb zu keiner Enteignung und erfordert insofern auch keine Entschädigungsregelung nach Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 GG.

Im Hinblick auf Artikel 12 GG und den Waffenhandel stellt sich das Gesetz als eine Regelung der Berufsausübung dar, die durch das Gemeinwohl gerechtfertigt ist.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung teilt das gesetzgeberische Anliegen des Bundesrates, angesichts der steigenden Gewaltbereitschaft bei Auseinandersetzungen gerade unter Jugendlichen im Waffenrecht ein Signal zu setzen. Sie weist jedoch darauf hin, daß sie eine umfassende Neuregelung des Waffengesetzes vorbereitet. In die Diskussion dieses Entwurfs könnte auch der Gesetzesantrag des Bundesrates einbezogen werden.

